

Synopse

Laufbahnreglement für die Volksschule

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **413.412**

Geändert: –

Aufgehoben: 413.412

Laufbahnreglement vom 18. März 2016 (geltendes Recht)	Laufbahnreglement für die Volksschule (Laufbahnreglement) vom ... Juli 2023
	<i>Das Departement für Bildung und Kultur</i> gestützt auf § 22 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 26. Januar 2022[BGS 413.111.] <i>erlässt:</i>
	I.
	1. Allgemeines
Dieses Reglement regelt die Beurteilung, die Schullaufbahnentscheide sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule (§ 1 Abs. 1).	§ 1 Zweck und Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen, die Schullaufbahnentscheide sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.
	§ 2 Bildungszyklen (§ 19 Abs. 2 VSG) 1 Die Volksschule besteht aus drei Zyklen. Die Zyklen umfassen: a) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule; b) 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule;

	c) 3. Zyklus: erste bis dritte Klasse der Sekundarstufe I.
<p>Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt ganzheitlich und beinhaltet die Fachleistungen (Sachkompetenz), das Arbeits- und Lernverhalten (Selbstkompetenz) und das Sozialverhalten (Sozialkompetenz) (§ 2 Abs. 1).</p> <p>Jeder Leistungsbeurteilung gehen nachvollziehbare Leistungsmessungen voraus. Mündliche, schriftliche und praktische Leistungen sind Bestandteil der Beurteilung (§ 2 Abs. 2).</p> <p>Die Beurteilung hat folgende Funktionen:</p> <p>a) Die formative Beurteilung steuert den Unterricht und den individuellen Lernprozess;</p> <p>b) Die summative Beurteilung ermittelt den Lernstand am Ende einer Lernsequenz abschliessend;</p> <p>c) Die prognostische Beurteilung ermöglicht Voraussagen zur weiteren Laufbahn (§ 2 Abs. 3).</p>	<p>§ 3 Grundsätze und Funktionen der Beurteilung</p> <p>¹ Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt ganzheitlich und beinhaltet die Fachleistungen (Sachkompetenz), das Arbeits- und Lernverhalten (Selbstkompetenz) und das Sozialverhalten (Sozialkompetenz).</p> <p>² Jeder Leistungsbeurteilung gehen nachvollziehbare Leistungsmessungen voraus. Mündliche, schriftliche und praktische Leistungen sind Bestandteil der Beurteilung.</p> <p>³ Die Beurteilung hat folgende Funktionen:</p> <p>a) Die formative Beurteilung steuert den Unterricht und den individuellen Lernprozess;</p> <p>b) Die summative Beurteilung ermittelt den Lernstand am Ende einer Lernsequenz abschliessend;</p> <p>c) Die prognostische Beurteilung ermöglicht Voraussagen zur weiteren Laufbahn.</p>
<p>Instrumente zur Beobachtung und Beurteilung sind:</p> <p>a) Zeugnis;</p> <p>b) Lernbericht;</p> <p>c) Standortgespräch;</p> <p>d) Einschätzungsbogen;</p> <p>e) Zwischenbericht (§ 3 Abs. 1).</p>	<p>§ 4 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen</p> <p>¹ Instrumente zur Beobachtung und Beurteilung sind:</p> <p>a) Schriftliche Beurteilung;</p> <p>b) Lernbericht;</p> <p>c) Standortgespräch;</p> <p>d) Einschätzungsbogen;</p> <p>e) Zwischenbericht.</p>

<p>Der Besuch des Kindergartens wird am Ende jedes Kindergartenjahres bestätigt (§ 12 Abs. 1).</p>	<p>§ 5 Schriftliche Beurteilung im 1. Zyklus</p> <p>¹ Im Kindergarten und in der ersten Klasse der Primarschule wird der Schulbesuch bestätigt und die Absenzen werden ausgewiesen.</p> <p>² In der zweiten Klasse der Primarschule werden die Fachleistungen gemäss Anhang beurteilt und die Absenzen ausgewiesen.</p> <p>³ Die Fachleistungen gemäss Anhang werden mit "teilweise übertroffen", "erreicht" oder "teilweise erreicht" beurteilt. Die Beurteilung bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung.</p> <p>⁴ Die überfachlichen Kompetenzen gemäss Anhang werden mit "entwicklungsgemäss" und "Förderbedarf" beurteilt.</p>
<p>Das Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen der Schüler und Schülerinnen in den Fächern, über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und über die Absenzen (§ 4 Abs. 1).</p> <p>Die Beurteilung der Fachleistungen bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung. Sie wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt, welche bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 6 = sehr gut;b) 5 = gut;c) 4 = genügend;d) 3 = ungenügend;e) 2 = schwach;f) 1 = sehr schwach. <p>Als Zwischenstufen gelten die Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2 (§ 4 Abs. 2).</p>	<p>§ 6 Schriftliche Beurteilung im 2. und 3. Zyklus</p> <p>¹ Im 2. und 3. Zyklus wird ein Zeugnis ausgestellt, welches über die Fachleistungen, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen Auskunft gibt.</p> <p>² Die Beurteilung der Fachleistungen gemäss Anhang bezieht sich auf den Grad der Zielerreichung. Die Fachleistungen werden mit den Noten 6 bis 1 beurteilt (6 = sehr gut; 5 = gut, 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schwach; 1 = sehr schwach). Als Zwischenstufen gelten die Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2.</p>

<p>Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird lernzielorientiert beurteilt gemäss Anhang 1. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala mit den Werten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) trifft in hohem Masse zu; b) trifft zu; c) trifft teilweise zu; d) trifft nicht zu. <p>Buchstabe b entspricht der Grundnorm (§ 4 Abs. 3).</p>	<p>³ Die überfachlichen Kompetenzen gemäss Anhang werden lernzielorientiert beurteilt. Die überfachlichen Kompetenzen werden mit "trifft in hohem Masse zu", "trifft zu", "trifft teilweise zu" und "trifft nicht zu" beurteilt. Die Beurteilung "trifft zu" entspricht der Grundnorm.</p>
<p>Der Lernbericht gibt Auskunft über Leistungen in Fächern, in denen individuelle oder erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind (§ 5 Abs. 1).</p> <p>Der Lernbericht bildet Bestandteil des Zeugnisses (§ 5 Abs. 2).</p>	<p>§ 7 Lernbericht</p> <p>¹ Der Lernbericht gibt Auskunft über Leistungen in Fächern, in denen individuelle oder erweiterte individuelle Lernziele gemäss §§ 51-56 festgelegt worden sind.</p> <p>² Der Lernbericht bildet Bestandteil der schriftlichen Beurteilung.</p>
<p>Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen diese, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben (§ 6 Abs. 1).</p>	<p>§ 8 Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die schriftliche Beurteilung ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen diese, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.</p>
<p>Zur Bestimmung einer Zeugnisnote müssen mindestens so viele schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsbelege vorliegen, wie für das beurteilte Fach bzw. die Fächergruppe Wochenlektionen gemäss Lektionentafel festgelegt sind. In Fächern mit nur einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Leistungsbelege vorliegen (§ 7 Abs. 1).</p> <p>Die Lehrperson sammelt die Leistungsbelege für jeden Schüler und jede Schülerin in einem Dossier (§ 7 Abs. 2).</p>	<p>§ 9 Leistungsbelege</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Fachleistungen müssen mindestens so viele schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsbelege vorliegen, wie für das beurteilte Fach bzw. die Fächergruppe Wochenlektionen gemäss Lektionentafel festgelegt sind. In Fächern mit nur einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Leistungsbelege vorliegen.</p> <p>² Die Lehrperson führt für jeden Schüler und jede Schülerin ein Dossier mit den Leistungsbelegen. Die Leistungsbelege werden den Schülerinnen und Schülern spätestens nach Abschluss der Beurteilungsperiode ausgehändigt.</p>
	<p>§ 10 Standortgespräch</p>

<p>Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (§ 8 Abs. 1).</p>	<p>¹ Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im 1. Zyklus die entwicklungsorientierten Zugänge, die Fachleistungen und die überfachlichen Kompetenzen;b) im 2. und 3. Zyklus die Fachleistungen und die überfachlichen Kompetenzen. <p>² Im 1. Zyklus werden die Beobachtungs- und Beurteilungsergebnisse des Standortgesprächs im Kurzprotokoll festgehalten.</p> <p>³ Im 2. und 3. Zyklus gelten für die Standortgespräche die Bestimmungen in den §§ 26, 27 und 44.</p>
<p>Der Einschätzungsbogen enthält die Beobachtungsergebnisse zur Leistungsentwicklung der Schüler und Schülerinnen und bildet Grundlage für die Gespräche im Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule (§ 9 Abs. 1). Der Einschätzungsbogen dient als Beobachtungshilfe und orientiert sich an den Anforderungsprofilen der Sekundarschulniveaus B, E und P (§ 9 Abs. 2).</p>	<p>§ 11 Einschätzungsbogen</p> <p>¹ Der Einschätzungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none">a) enthält die Beobachtungsergebnisse zur Leistungsentwicklung der Schüler und Schülerinnen;b) bildet Grundlage für die Gespräche im Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I;c) orientiert sich an den Anforderungsprofilen der Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarstufe I.
<p>Der Zwischenbericht in der Sekundarschule gibt Auskunft über den Leistungsstand in den Promotionsfächern gemäss den Anhängen 3 und 4 und enthält Aussagen zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (§ 10 Abs. 1).</p>	<p>§ 12 Zwischenbericht</p> <p>¹ Der Zwischenbericht in der Sekundarstufe I gibt Auskunft über den Leistungsstand in den Promotionsfächern gemäss Anhang und enthält Aussagen zu den überfachlichen Kompetenzen.</p>

<p>Für das Zeugnis, den Lernbericht, das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, das Standortgespräch, den Einschätzungsbogen und den Zwischenbericht sind die von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Vorlagen zu verwenden (§ 11 Abs. 1).</p>	<p>§ 13 Form der Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente</p> <p>¹ Für die Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente gemäss § 4 sind die von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Vorlagen zu verwenden.</p>
	<p>2. Primarstufe</p>
<p>Die Klassenlehrperson führt in jedem Kindergartenjahr mindestens ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch. Dieses findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Im ersten Kindergartenjahr im zweiten Semester;b) im zweiten Kindergartenjahr zwischen Dezember und März (§ 13 Abs. 1). <p>Die Klassenlehrperson führt in jedem Schuljahr mindestens ein Standortgespräch durch. Dieses findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) In der ersten bis vierten Klasse jeweils zwischen Dezember und Februar;b) in der fünften Klasse zwischen Januar und März;c) in der sechsten Klasse zwischen Oktober und Dezember (§ 16 Abs. 1).	<p>§ 14 Standortgespräche</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson führt in jedem Schuljahr mindestens ein Standortgespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch.</p> <p>² Die Standortgespräche finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im 1. Zyklus: zwischen November und Mitte Mai;b) im 2. Zyklus in der dritten und vierten Klasse der Primarschule: zwischen Dezember und Februar;c) im 2. Zyklus in der fünften Klasse der Primarschule: zwischen Januar und März;d) im 2. Zyklus in der sechsten Klasse der Primarschule: zwischen Oktober und Dezember.
	<p>§ 15 Beförderung</p>

<p>Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Primarschule in die nächsthöhere Klasse über (§ 14 Abs. 1).</p> <p>In speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit kann die Schulleitung, auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen (§ 14 Abs. 2).</p> <p>Für die Schüler und Schülerinnen mit einem speziellen Förderbedarf ist einmal eine Verlangsamung der Schullaufbahn bzw. die Wiederholung einer Klasse möglich. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachlehrperson und der Erziehungsberechtigten (§ 14 Abs. 3).</p>	<p>¹ Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Primarschule in die nächsthöhere Klasse über.</p> <p>² In speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, kann die Schulleitung, auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.</p> <p>³ Für die Schüler und Schülerinnen mit einem speziellen Förderbedarf ist einmal eine Verlangsamung der Schullaufbahn möglich. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachlehrperson und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p>
<p>In der ersten bis dritten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in den Fächern Deutsch inklusive Natur/Mensch/Gesellschaft und Mathematik am Ende des Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen (§ 15 Abs. 1).</p> <p>In der ersten bis dritten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in den Fächern Deutsch inklusive Natur/Mensch/Gesellschaft und Mathematik am Ende des Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen (§ 15 Abs. 1). In der vierten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang 2 am Ende jedes Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen (§ 15 Abs. 2).</p> <p>In der fünften und sechsten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang 2a am Ende jedes Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen (§ 15 Abs. 3).</p>	<p>§ 16 Termine für die schriftlichen Beurteilungen</p> <p>¹ Im 1. Zyklus am Ende der zweiten Klasse der Primarschule wird der Leistungsstand in den Fächern Deutsch und Mathematik gemäss Anhang ausgewiesen.</p> <p>² Im 2. Zyklus am Ende der dritten und vierten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang im Zeugnis ausgewiesen.</p> <p>³ Im 2. Zyklus am Ende der fünften und sechsten Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang im Zeugnis ausgewiesen.</p>
	<p>3. Übertritt in die Sekundarstufe I</p>
	<p>3.1. Übertrittsbedingungen</p>
	<p>§ 17 Zuteilung in die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I</p>

<p>Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Sekundarschule B, E oder P werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und gefördert (§ 17 Abs. 1).</p> <p>Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarschule setzt die entsprechende Eignung und Empfehlung der Klassenlehrperson voraus (§ 18 Abs. 1).</p>	<p>¹ Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Anforderungsniveaus B, E oder P der Sekundarstufe I werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und gefördert.</p> <p>² Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarstufe I setzt die entsprechende Eignung und Empfehlung der Klassenlehrperson voraus.</p>
<p>Grundlagen für die Zuteilungsempfehlung in ein bestimmtes Anforderungsniveau bilden:</p> <p>a) Die Beurteilung der fachlichen Leistungen: der ungerundete Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (in Zehntelsnoten ausgedrückt) in der sechsten Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres;</p> <p>b) die Gesamteinschätzung der Leistungen und der Leistungsentwicklung in allen Fächern;</p> <p>c) die Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus B, E und P (§ 19 Abs. 1).</p> <p>Die Klassenlehrperson hält die Zuteilungsempfehlung im Antragsformular fest (§ 19 Abs. 2).</p>	<p>§ 18 Empfehlungsgrundlagen</p> <p>¹ Grundlagen für die Zuteilungsempfehlung in ein bestimmtes Anforderungsniveau bilden:</p> <p>a) die Beurteilung der Fachleistungen: der ungerundete Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft (in Zehntelsnoten ausgedrückt) in der sechsten Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres; die Fächer werden gleich gewichtet;</p> <p>b) die Gesamteinschätzung der Leistungen und der Leistungsentwicklung in allen Fächern;</p> <p>c) die Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf die Anforderungsprofile der Anforderungsniveaus B, E und P.</p> <p>² Die Klassenlehrperson hält die Zuteilungsempfehlung im Antragsformular fest.</p>
<p>Für die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus gelten die folgenden Notenwerte:</p> <p>a) Sek P: 5,2 und höher;</p> <p>b) Sek E: 4,6 und höher;</p>	<p>§ 19 Notenwerte für die Anforderungsniveaus P, E und B</p> <p>¹ Für die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus gelten die folgenden Notenwerte:</p> <p>a) Anforderungsniveau P: 5,2 und höher;</p> <p>b) Anforderungsniveau E: 4,6 und höher;</p>

<p>c) Sek B: tiefer als 4,6 (§ 20 Abs. 1).</p>	<p>c) Anforderungsniveau B: tiefer als 4,6.</p>
<p>Die Klassenlehrperson kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit von den Notenwerten für die Sekundarschule E und P abweichen (§ 21 Abs. 1).</p>	<p>§ 20 Spezielle Fälle</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, von den Notenwerten für die Anforderungsniveaus E und P abweichen.</p>
<p>Für die Zuteilung gelten die folgenden Planungsgrössen als Richtwerte:</p> <p>a) Sekundarschule B: 30 - 40 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>b) Sekundarschule E: 40 - 50 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) Sekundarschule P: 15 - 20 % der Schüler und Schülerinnen (§ 22 Abs. 1).</p> <p>Das Volksschulamt überprüft die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt (§ 22 Abs. 2).</p>	<p>§ 21 Planungsgrössen für die Zuteilung</p> <p>¹ Für die Zuteilung gelten die folgenden Planungsgrössen als Richtwerte:</p> <p>a) Anforderungsniveau B: 30 - 40 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>b) Anforderungsniveau E: 40 - 50 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) Anforderungsniveau P: 15 - 20 % der Schüler und Schülerinnen,</p> <p>² Das Volksschulamt überprüft die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt.</p>
	<p>3.2. Verfahren</p>
<p>Für das Übertrittsverfahren wird eine Schulleitungskonferenz gebildet. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) der Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises (Leitung der Konferenz);</p> <p>b) der Schulleitung der jeweiligen Sekundarschule P und</p> <p>c) den Schulleitungen der Primarschulen (§ 23 Abs. 1 und 2).</p>	<p>§ 22 Schulleitungskonferenz</p> <p>¹ Für das Übertrittsverfahren wird eine Schulleitungskonferenz gebildet. Sie setzt sich zusammen aus</p> <p>a) der Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises (Leitung der Konferenz);</p> <p>b) der Schulleitung der jeweiligen Sekundarschule P und</p> <p>c) den Schulleitungen der Primarschulen.</p>
	<p>§ 23 Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</p>

<p>Die Schulleitungskonferenz und die Klassenlehrpersonen der fünften Klasse stellen den Erziehungsberechtigten zu Beginn des ersten Semesters der fünften Klasse anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung das Übertrittsverfahren sowie die Übertrittsbedingungen vor (§ 24 Abs. 1).</p>	<p>1 Die Schulleitungskonferenz und die Klassenlehrpersonen der fünften Klasse der Primarschule stellen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn des ersten Semesters der fünften Klasse anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung das Übertrittsverfahren sowie die Übertrittsbedingungen vor.</p>
<p>Jeder Sekundarschulkreis führt zu Beginn des Schuljahres zur Koordination und Organisation der regionalen Vergleichstests eine Sitzung durch (§ 25 Abs. 1).</p> <p>An der Übertritts-Koordinationssitzung nehmen die Lehrpersonen der fünften und sechsten Klasse und die Schulleitungen der Primarschule teil (§ 25 Abs. 2).</p> <p>Sekundarschulkreise, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, schliessen sich einem anderen Sekundarschulkreis an (§ 25 Abs. 3).</p>	<p>§ 24 Übertritts-Koordinationssitzung</p> <p>1 Jeder Sekundarschulkreis führt zu Beginn des Schuljahres zur Koordination und Organisation der regionalen Vergleichstests eine Übertritts-Koordinationssitzung durch.</p> <p>2 An der Übertritts-Koordinationssitzung nehmen die Lehrpersonen der fünften und sechsten Klasse der Primarschule und die Schulleitungen der Primarschule teil.</p> <p>3 Sekundarschulkreise, welche nur aus einer Einwohnergemeinde bestehen, schliessen sich einem anderen Sekundarschulkreis an.</p>
<p>Die Schulen führen während der fünften Klasse mindestens einen regionalen Vergleichstest in den Fächern Deutsch und Mathematik durch (§ 26 Abs. 1).</p> <p>Die Ergebnisse dienen der Lehrperson zur Überprüfung und Anpassung ihres Beurteilungsmassstabes (§ 26 Abs. 2).</p>	<p>§ 25 Regionale Vergleichstests</p> <p>1 Die Schulen führen während der fünften Klasse der Primarschule mindestens einen regionalen Vergleichstest in den Fächern Deutsch und Mathematik durch.</p> <p>2 Die Ergebnisse dienen der Lehrperson zur Überprüfung und Anpassung ihres Beurteilungsmassstabes.</p>
<p>Im Standortgespräch der fünften Klasse, das zwischen Januar und März stattfindet, bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (§ 27 Abs. 1).</p>	<p>§ 26 Erstes Standortgespräch</p> <p>1 Im Standortgespräch der fünften Klasse der Primarschule (erstes Standortgespräch) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Fachleistungen sowie die überfachlichen Kompetenzen.</p>
	<p>§ 27 Zweites Standortgespräch</p>

<p>Im Standortgespräch der sechsten Klasse, das zwischen Oktober und Dezember stattfindet, bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die fachlichen Leistungen, die Leistungsentwicklung und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der fünften und sechsten Klasse (§ 28 Abs. 1).</p> <p>Die Klassenlehrperson nimmt eine Gesamteinschätzung vor und setzt diese in Bezug zu den Anforderungsprofilen der Sekundarschulniveaus B, E und P. Sie informiert die Erziehungsberechtigten über die Zuteilungstendenz zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarschule (§ 28 Abs. 2).</p>	<p>¹ Im Standortgespräch der sechsten Klasse der Primarschule (zweites Standortgespräch) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Fachleistungen, die Leistungsentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen der fünften und sechsten Klasse der Primarschule.</p> <p>² Die Klassenlehrperson nimmt eine Gesamteinschätzung vor und setzt diese in Bezug zu den Anforderungsprofilen der Anforderungsniveaus B, E und P. Die Klassenlehrperson informiert die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Zuteilungstendenz zu einem der Anforderungsniveaus.</p>
<p>Die Schulleitung der Primarschule informiert die Schulleitung der aufnehmenden Sekundarschule über die Zuteilungstendenz (§ 29 Abs. 1).</p>	<p>§ 28 Meldung der Zuteilungstendenz</p> <p>¹ Die Schulleitung der Primarschule informiert die Schulleitung der aufnehmenden Sekundarschule über die Zuteilungstendenz.</p>
<p>Im Übertrittsgespräch im zweiten Semester der sechsten Klasse (Anfang März) bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin die Zuteilungsempfehlung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarschule B, E und P und stellt gestützt darauf einen Antrag (§ 30 Abs. 1).</p> <p>Bei Einigkeit leitet die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz weiter (§ 30 Abs. 2).</p> <p>Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule zur Kontrollprüfung anmelden (§ 30 Abs. 3).</p>	<p>§ 29 Übertrittsgespräch und Zuteilungsantrag</p> <p>¹ Im Übertrittsgespräch im zweiten Semester der sechsten Klasse der Primarschule (Anfang März) bespricht die Klassenlehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Zuteilungsempfehlung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I und stellt gestützt darauf einen Antrag.</p> <p>² Bei Einigkeit leitet die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz weiter.</p> <p>³ Sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule zur Kontrollprüfung anmelden.</p>
<p>In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft (§ 31 Abs. 1).</p>	<p>§ 30 Kontrollprüfung</p> <p>¹ In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft.</p>

<p>Für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus gelten die für das Übertrittsverfahren definierten Notenwerte (§ 20) (§ 31 Abs. 2).</p> <p>Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter (§ 31 Abs. 3).</p> <p>Fällt das Ergebnis der Kontrollprüfung tiefer aus als die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson, geht die Zuteilungsempfehlung vor (§ 31 Abs. 4).</p> <p>Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 5).</p>	<p>² Für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I gelten die in § 19 Absatz 1 für das Übertrittsverfahren definierten Notenwerte.</p> <p>³ Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter.</p> <p>⁴ Fällt das Ergebnis der Kontrollprüfung tiefer aus als die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson, geht die Zuteilungsempfehlung vor.</p> <p>⁵ Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertritt bis spätestens 15. Mai (§ 32 Abs. 1).</p>	<p>§ 31 Übertrittsentscheid</p> <p>¹ Die Schulleitungskonferenz fällt den Übertrittsentscheid bis spätestens 15. Mai.</p>
<p>Für Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlaufe des sechsten Schuljahres in den Kanton Solothurn zuziehen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertrittsentscheid (§ 33 Abs. 1).</p> <p>Für Schüler und Schülerinnen, die aus einer Privatschule in die erste Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die Schulleitung der Sekundarschule verfügt den Übertrittsentscheid (§ 33 Abs. 2).</p>	<p>§ 32 Zuzug und Übertritt aus Privatschulen</p> <p>¹ Für Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlauf der sechsten Klasse der Primarschule in den Kanton Solothurn zuziehen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die Schulleitungskonferenz fällt den Übertrittsentscheid.</p> <p>² Für Schüler und Schülerinnen, die aus einer Privatschule in die erste Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die Schulleitung der Sekundarschule fällt den Übertrittsentscheid.</p>
<p>Die Schulleitungen der Sekundarschulen melden dem Volksschulamt nach dem Übertrittsentscheid die definitiven Zuteilungen der Schüler und Schülerinnen in die Sekundarschule B, E und P (§ 34 Abs. 1).</p>	<p>§ 33 Meldung der definitiven Zuteilungen</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulen melden dem Volksschulamt nach dem Übertrittsentscheid die definitiven Zuteilungen der Schüler und Schülerinnen in die Anforderungsniveaus B, E und P.</p>

<p>Die Schulleitung der Sekundarschule führt nach dem ersten Semester des Schuljahres einen Erfahrungsaustausch durch. Dieser dient der gemeinsamen Erörterung von Themen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren (§ 35 Abs. 1).</p> <p>Am Erfahrungsaustausch nehmen die Schulleitungskonferenz, die Klassenlehrpersonen der Sekundarschule und der sechsten Klasse der Primarschule teil (§ 35 Abs. 2).</p>	<p>§ 34 Erfahrungsaustausch</p> <p>¹ Die Schulleitung der Sekundarschule führt im zweiten Semester des Schuljahres einen Erfahrungsaustausch durch. Dieser dient der gemeinsamen Erörterung von Themen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren.</p> <p>² Am Erfahrungsaustausch nehmen die Schulleitungskonferenz, die Klassenlehrpersonen der Sekundarschule und die Klassenlehrpersonen der sechsten Klasse der Primarschule teil.</p>
<p>Die Koordination für die Sekundarschule P erfolgt durch die Konferenz der Schulleitungen der Sekundarschule P (§ 36 Abs. 1).</p> <p>Diese Konferenz kann zur Optimierung von Klassenbeständen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Schulleitungen Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P anderen Standorten zuweisen (§ 36 Abs. 2).</p>	<p>§ 35 Koordination und Kapazitätsausgleich</p> <p>¹ Die Koordination für die Sekundarschule P erfolgt durch die Konferenz der Schulleitungen der Sekundarschule P.</p> <p>² Diese Konferenz kann zur Optimierung von Klassenbeständen im Einverständnis mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den zuständigen Schulleitungen Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P anderen Standorten zuweisen.</p>
	<p>4. Sekundarstufe I</p>
<p>Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt für die Anforderungsniveaus Sek B, E und P definitiv (§ 37 Abs. 1).</p> <p>Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlauf der ersten Klasse der Sekundarschule in den Kanton Solothurn ziehen, werden von der Schulleitung dem entsprechenden Anforderungsniveau der Sekundarschule zugeteilt (§ 37 Abs. 2).</p>	<p>§ 36 Aufnahme in die Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Aufnahme in die Sekundarstufe I erfolgt für alle Anforderungsniveaus definitiv.</p> <p>² Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlauf der ersten Klasse der Sekundarstufe I in den Kanton Solothurn ziehen, werden von der Schulleitung dem entsprechenden Anforderungsniveau zugeteilt.</p>
	<p>§ 37 Umteilungsempfehlung</p>

<p>Die Klassenlehrperson kann Schüler und Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sekundarschule empfehlen. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Schulleitung (§ 38 Abs. 1).</p>	<p>¹ Die Klassenlehrperson kann Schüler und Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt sind, im Einverständnis mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau empfehlen. Der Entscheid über die Umteilung liegt bei der zuständigen Schulleitung.</p>
<p>Die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz trifft Promotionsentscheide wie die definitive Beförderung, die provisorische Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums (§ 39 Abs. 1).</p> <p>Die Schulleitung trifft alle anderen Promotionsentscheide wie die Versetzung in ein anderes Anforderungsniveau oder die Repetition. Sie stützt sich auf die Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz (§ 39 Abs. 2).</p> <p>Die Schulleitung kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbedingungen abweichen (§ 39 Abs. 3).</p>	<p>§ 38 Zuständigkeit bei Promotionsentscheiden</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz trifft Promotionsentscheide betreffend die definitive Beförderung, die provisorische Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums.</p> <p>² Die Schulleitung trifft alle anderen Promotionsentscheide wie die Versetzung in ein anderes Anforderungsniveau oder die Wiederholung. Die Schulleitung stützt sich auf die Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.</p> <p>³ Die Schulleitung kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbedingungen abweichen.</p>
<p>In der Sekundarschule werden die Leistungen in den Fächern gemäss den Anhängen 3 und 4 am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen (§ 40 Abs. 1).</p>	<p>§ 39 Benotete Fächer und Zeugnistermine</p> <p>¹ In der Sekundarstufe I werden die Fachleistungen gemäss Anhang am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.</p>
<p>Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p>	<p>§ 40 Promotionsbedingungen in den Anforderungsniveaus B und E</p> <p>¹ Für die definitive Beförderung müssen in den Anforderungsniveaus B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p>

<p>a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang 3 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsch 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französisch und Englisch) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Natur und Technik, Geografie, Geschichte/Staatskunde (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%.</p> <p>b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. (§ 41 Abs. 1)</p>	<p>a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsch 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französisch und Englisch) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Natur und Technik, Geografie, Geschichte/Staatskunde (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%;</p> <p>b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.</p>
<p>Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule P kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Promotionsfächern gemäss Anhang 4 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben;</p> <p>b) Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben (§ 42 Abs. 1).</p> <p>Für die Promotion werden alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gleich gewichtet (§ 42 Abs. 2).</p>	<p>§ 41 Promotionsbedingungen im Anforderungsniveau P</p> <p>¹ Für die definitive Beförderung müssen im Anforderungsniveau P kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Promotionsfächern gemäss Anhang muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben;</p> <p>b) Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben.</p> <p>² Für die Promotion werden alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gleich gewichtet.</p>
<p>Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, E und P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen, werden definitiv befördert (§ 43 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Wer die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3).</p>	<p>§ 42 Beförderung in den Anforderungsniveaus B, E und P</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen der Anforderungsniveaus B, E und P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen, werden definitiv befördert.</p> <p>² Schüler und Schülerinnen, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, werden provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.</p>

<p>Schüler und Schülerinnen im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, erfolgt in der Regel ein Wechsel des Anforderungsniveaus (§ 43 Abs. 2).</p> <p>Schüler und Schülerinnen treten ohne Verlust eines Jahres von der Sekundarschule P in die Sekundarschule E und von der Sekundarschule E in die Sekundarschule B über. Die Aufnahme erfolgt definitiv (§ 43 Abs. 3).</p>	<p>³ Schüler und Schülerinnen im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, erfolgt in der Regel ein Wechsel des Anforderungsniveaus.</p> <p>⁴ Schüler und Schülerinnen treten ohne Verlust eines Jahres vom Anforderungsniveau P in das Anforderungsniveau E und vom Anforderungsniveau E in das Anforderungsniveau B über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.</p>
<p>Für Schüler und Schülerinnen, deren Promotion gefährdet ist oder deren Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht ausgestellt werden (§ 45 Abs. 1).</p> <p>Dieser wird in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals (November und Mai) ... den Erziehungsberechtigten zugestellt (§ 45 Abs. 2).</p> <p>Dieser wird ... in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E am Ende des ersten Quartals (November) den Erziehungsberechtigten zugestellt (§ 45 Abs. 2).</p>	<p>§ 43 Zwischenberichte in der Sekundarstufe I</p> <p>¹ Wenn die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist oder wenn die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht erstellt werden.</p> <p>² In der ersten und zweiten Klasse der Anforderungsniveaus B, E und P wird der Zwischenbericht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals (November und Mai) zugestellt.</p> <p>³ In der dritten Klasse der Anforderungsniveaus B und E wird der Zwischenbericht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Quartals (November) zugestellt.</p>
<p>Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten und die Schüler und Schülerinnen zu einem Gespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt (§ 46 Abs. 1).</p> <p>Sie führt gegen Ende der zweiten Klasse der Sekundarschule mit allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule B und E und den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarschule (§ 46 Abs. 2).</p>	<p>§ 44 Standortgespräche in der Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Schüler und Schülerinnen zu einem Gespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen zu Beanstandungen Anlass gibt.</p> <p>² Die Klassenlehrperson führt gegen Ende der zweiten Klasse der Sekundarstufe I mit allen Schülerinnen und Schülern der Anforderungsniveaus B und E und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarstufe I.</p>

<p>Die Klassenlehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch (§ 46 Abs. 3).</p>	<p>³ Die Klassenlehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.</p>
<p>Innerhalb der Sekundarschule B, E und P kann einmal eine Klasse wiederholt werden, wenn eine günstige Entwicklungsprognose besteht. Repetierende der Sekundarschule E und P beginnen die Klasse im Provisorium (§ 47 Abs. 1).</p> <p>Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse der Sekundarschule P, die die Promotionsbedingungen am Ende des zweiten Semesters erstmals nicht erfüllen, können die zweite Klasse der Sekundarschule P bei günstiger Entwicklungsprognose wiederholen. Ist eine Repetition nicht möglich, treten sie in die Sekundarschule E über (§ 47 Abs. 2).</p> <p>Eine günstige Entwicklungsprognose besteht, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht und die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz die Repetition empfiehlt (§ 47 Abs. 3).</p> <p>Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauf folgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben in der Sekundarschule B. Es muss geklärt werden, ob ein spezieller Förderbedarf besteht (§ 47 Abs. 4).</p>	<p>§ 45 Wiederholung in der Sekundarstufe I</p> <p>¹ In der Sekundarstufe I kann einmal eine Klasse wiederholt werden, wenn eine günstige Entwicklungsprognose besteht. Repetierende der Anforderungsniveaus E und P beginnen die Klasse im Provisorium.</p> <p>² Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse des Anforderungsniveaus P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des zweiten Semesters erstmals nicht erfüllen, können die zweite Klasse des Anforderungsniveaus P bei günstiger Entwicklungsprognose wiederholen. Ist eine Wiederholung nicht möglich, treten sie in das Anforderungsniveau E über.</p> <p>³ Eine günstige Entwicklungsprognose besteht, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht und die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz die Wiederholung empfiehlt.</p> <p>⁴ Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus B, welche bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauffolgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben im Anforderungsniveau B. Es muss geklärt werden, ob ein spezieller Förderbedarf besteht.</p>
<p>Die freiwillige Repetition der ersten oder zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P ist in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit möglich. Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag ein (§ 48 Abs. 1).</p> <p>Die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E ist in speziellen Fällen möglich, insbesondere bei starker Entwicklungsverzögerung. Sie kann jedoch nicht verbunden werden mit einem Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau (§ 48 Abs. 2).</p>	<p>§ 46 Freiwillige Wiederholung</p> <p>¹ Die freiwillige Wiederholung der ersten oder zweiten Klasse der Anforderungsniveaus B, E und P ist in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, möglich. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen bei der Schulleitung einen Antrag ein.</p> <p>² Die freiwillige Wiederholung der dritten Klasse der Anforderungsniveaus B und E ist in speziellen Fällen, insbesondere bei starker Entwicklungsverzögerung, möglich. Die freiwillige Wiederholung kann jedoch nicht mit einem Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau verbunden werden.</p>

<p>Der Übertritt in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen (§ 49 Abs. 1).</p> <p>Wird von den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit diesen, der Klassenlehrperson und dem Schüler bzw. der Schülerin ein zusätzliches Standortgespräch (§ 54 Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Der Übertritt erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres. Er ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden (§ 49 Abs. 2).</p> <p>Die Aufnahme erfolgt definitiv (§ 49 Abs. 3).</p>	<p>§ 47 Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau</p> <p>¹ Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen.</p> <p>² Wird von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, dem Schüler oder der Schülerin und der Klassenlehrperson ein zusätzliches Standortgespräch.</p> <p>³ Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres und ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv.</p>
<p>Schüler und Schülerinnen werden für den Übertritt in das nächsthöhere Anforderungsniveau empfohlen, wenn sie die entsprechenden Empfehlungsbedingungen erfüllen und von der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz als geeignet beurteilt werden (§ 50 Abs. 1).</p> <p>Die Klassenlehrperson bespricht im Rahmen eines Standortgesprächs im Zeitraum April und Mai mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die Leistungen und teilt die Empfehlung der Schulleitung mit. Diese entscheidet über den Wechsel (§ 50 Abs. 2).</p>	<p>§ 48 Empfehlung</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen werden von der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz für den Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau empfohlen, wenn sie die entsprechenden Empfehlungsbedingungen erfüllen.</p> <p>² Die Klassenlehrperson bespricht im Rahmen eines Standortgesprächs im Zeitraum April und Mai mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Leistungen und teilt die Empfehlung der Schulleitung mit. Diese entscheidet über den Wechsel.</p>
<p>Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht (§ 51 Abs. 1).</p>	<p>§ 49 Empfehlungsbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau B in das Anforderungsniveau E</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.</p>

<p>Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <p>a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal (Mai) wenigstens 31 betragen.</p> <p>b) Die Lernziele im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein (§ 51 Abs. 2).</p>	<p>² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <p>a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;</p> <p>b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.</p>
<p>Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E können nach der ersten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht (§ 52 Abs. 1).</p> <p>Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <p>a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal (Mai) wenigstens 31 betragen.</p> <p>b) Die Lernziele im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein (§ 52 Abs. 2).</p> <p>In Ausnahmefällen kann ein Übertritt von der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme (§ 52 Abs. 3).</p>	<p>§ 50 Empfehlungsbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau E in das Anforderungsniveau P</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus E können nach der ersten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.</p> <p>² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <p>a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;</p> <p>b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.</p> <p>³ In Ausnahmefällen kann ein Wechsel von der zweiten Klasse des Anforderungsniveaus E in die zweite Klasse des Anforderungsniveaus P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme in das Anforderungsniveau P.</p>
	<p>5. Spezielle Förderung</p>
<p>Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note (§ 55 Abs. 1).</p>	<p>§ 51 Spezieller Förderbedarf (§ 26 VSG)</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf werden in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, gemäss §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 beurteilt.</p>

<p>In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert (§ 55 Abs. 2).</p> <p>Die verantwortlichen Lehrpersonen besprechen die Ziele der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 3).</p>	<p>² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird im 1. Zyklus und im 2. und 3. Zyklus in der schriftlichen Beurteilung der Eintrag "nach individuellen Lernzielen" angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p> <p>³ Die verantwortlichen Lehrpersonen besprechen die Ziele der Förderplanung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p>
<p>Für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schülern werden in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele mittels einer Förderplanung festgelegt (§ 56 Abs. 1).</p> <p>Im Zeugnis erfolgt im entsprechenden Fach der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert (§ 56 Abs. 2).</p> <p>In der Sekundarschule werden fremdsprachige Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse im ersten Jahr der unterstützenden Massnahmen von der Promotion ausgenommen (§ 56 Abs. 3).</p>	<p>§ 52 Fremdsprachigkeit (§ 26 Abs. 2 Bst. d VSG)</p> <p>¹ Für neu zugezogene fremdsprachige Schüler und Schülerinnen werden in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) entsprechend angepasste individuelle Lernziele mittels einer Förderplanung festgelegt.</p> <p>² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird im 1. Zyklus am Ende der zweiten Klasse der Primarschule und im 2. und 3. Zyklus in der schriftlichen Beurteilung der Eintrag "nach individuellen Lernzielen" angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p> <p>³ In der Sekundarstufe I werden fremdsprachige Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse im ersten Jahr der unterstützenden Massnahmen von der Promotion ausgenommen.</p>
<p>Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf, die in einem zeitlich befristeten Spezialangebot geschult werden, erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note (§ 57 Abs. 1).</p> <p>In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert (§ 57 Abs. 2).</p>	<p>§ 53 Zeitlich befristete Spezialangebote (§§ 30 - 33 VSG)</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf, die in einem zeitlich befristeten Spezialangebot geschult werden, werden in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, gemäss §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 beurteilt.</p> <p>² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird im 1. Zyklus am Ende der zweiten Klasse der Primarschule und im 2. und 3. Zyklus in der schriftlichen Beurteilung der Eintrag "nach individuellen Lernzielen" angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p>

<p>Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, können erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festgelegt werden. Die verantwortliche Lehrperson bespricht die Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Abs. 1).</p> <p>Im Zeugnis erfolgt der Eintrag im entsprechenden Fach mit einer Note gemäss den Lernzielen des Lehrplans und der Bemerkung „nach erweiterten individuellen Lernzielen“. Die Leistungen im entsprechenden Fach werden zusätzlich mit einem Lernbericht dokumentiert (§ 58 Abs. 2).</p> <p>Im Zeugnis erfolgt der Eintrag im entsprechenden Fach mit einer Note gemäss den Lernzielen des Lehrplans und der Bemerkung „nach erweiterten individuellen Lernzielen“. Die Leistungen im entsprechenden Fach werden zusätzlich mit einem Lernbericht dokumentiert (§ 58 Abs. 2).</p> <p>Aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen festgelegt werden. Das Departement entscheidet auf Antrag der Schulleitung (§ 58 Abs. 3).</p>	<p>§ 54 Besondere Begabung (§ 26 Abs. 1 Bst. a VSG)</p> <p>¹ Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, können erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festgelegt werden. Die verantwortliche Lehrperson bespricht die Förderplanung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Am Ende des 1. Zyklus werden die Fachleistungen gemäss § 5 Absatz 3 beurteilt. In Fächern, in denen erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird in der schriftlichen Beurteilung zusätzlich der Eintrag "nach erweiterten individuellen Lernzielen" angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p> <p>³ Am Ende des 2. und 3. Zyklus werden die Fachleistungen gemäss § 6 Absatz 2 beurteilt. In Fächern, in denen erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird in der schriftlichen Beurteilung zusätzlich der Eintrag "nach erweiterten individuellen Lernzielen" angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p> <p>⁴ Aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen festgelegt werden. Das Departement entscheidet auf Antrag der Schulleitung.</p>
	<p>6. Sonderschulische Angebote</p>
<p>Schüler und Schülerinnen mit einer sonderpädagogischen Massnahme erhalten im Zeugnis eine Bestätigung über den Schulbesuch (§ 59 Abs. 1).</p> <p>Mitteilungen über die Leistungen erfolgen durch Lernbericht (§ 59 Abs. 2).</p> <p>Bei besonderen Verhältnissen werden die Leistungen gemäss den Lernzielen des Lehrplans im Zeugnis mit Noten bewertet (§ 59 Abs. 3).</p>	<p>§ 55 Schüler und Schülerinnen in Sonderschulen (§ 34 Abs. 1 Bst. a VSG)</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen, die eine Sonderschule besuchen, erhalten in allen Zyklen eine Bestätigung über den Schulbesuch.</p> <p>² Die Fachleistungen werden im Lernbericht dokumentiert.</p> <p>³ Bei besonderen Verhältnissen werden die Fachleistungen nach den Lernzielen des Lehrplans gemäss §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 beurteilt.</p>

	<p>⁴ In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird im 1. Zyklus am Ende der zweiten Klasse der Primarschule und im 2. und 3. Zyklus in der schriftlichen Beurteilung der Eintrag «nach individuellen Lernzielen» angebracht.</p>
	<p>§ 56 Schüler und Schülerinnen mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) (§ 34 Abs. 1 Bst. b VSG)</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) werden gemäss §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 beurteilt.</p> <p>² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, wird im 1. Zyklus am Ende der zweiten Klasse der Primarschule und im 2. und 3. Zyklus in der schriftlichen Beurteilung der Eintrag «nach individuellen Lernzielen» angebracht. Die Leistungen in diesen Fächern werden im Lernbericht dokumentiert.</p>
	7. Übergangsbestimmungen
	<p>§ 57 Übergangsbestimmung für Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse der Primarschule</p> <p>¹ Schüler und Schülerinnen, welche im Schuljahr 2022/2023 am Ende der ersten Klasse der Primarschule mit Noten beurteilt worden sind, werden im Schuljahr 2023/2024 am Ende der zweiten Klasse der Primarschule nach § 15 Absatz 1 des Laufbahnreglements für die Volksschule vom 18. März 2016[BGS 413.412.] beurteilt.</p>
	Anhänge
	413.412 Laufbahnreglement für die Volksschule (<i>neu</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	Der Erlass Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016 wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.
	Solothurn, ... 2023 Departement für Bildung und Kultur Dr. Remo Ankli Regierungsrat